



Referat Öffentlichkeitsarbeit - Brandschutzerziehung

Merkblatt 7

Brauchtsfeuer und Grillen

Bei offenen Feuerstätten im Freien ist grundsätzlich zu beachten:

- Die Windrichtung und vor allem die Windstärke. Die Unterhaltung einer offenen Feuerstätte ist entsprechend den meteorologischen Bedingungen am Durchführungstag in Eigenverantwortlichkeit aktuell zu bewerten und gegebenenfalls abzusagen.
- Die Vermeidung von Bränden durch Funkenflug ist selbstverständlich.
- Geeignete Geräte und Mittel zum Ablöschen und zur evtl. Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vorher bereitzustellen.
- Zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder mit nichtverschließbaren Öffnungen sowie zu Zelten oder Lagern mit brennbaren Stoffen beträgt der Mindestabstand 5 Meter - empfohlen werden 10 Meter - sofern nicht die Umstände des 1. Punktes größere Abstände bedingen.
- Der Mindestabstand zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt 30 Meter, wenn die Feuerstätte auf eigenem Besitzstand durchgeführt wird. Ansonsten muss ein Abstand zu Wäldern von 100 m eingehalten werden. Werden diese o. g. Abstände von 30 m bzw. 100 m zu forstwirtschaftlichen Flächen nicht eingehalten, bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Forstbehörde.
- Besteht der Bodengrund aus leicht entzündlichem Bewuchs, ist ein mindestens 0,5 m breiter Wundstreifen zu ziehen.
- Belästigungen Unbeteiligter durch Rauchgase sind auszuschließen.
- Die Feuerstätte ist beim Betreiben zu beaufsichtigen und bei Verlassen vollständig abzulöschen. Ggf. sind Nachkontrollen durchzuführen.

Lagerfeuer

- Der Betrieb von Lagerfeuern ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt auch für sonstige Flächen öffentlich- rechtlicher Eigentümer (wie Gemeinden, Freistaat oder Bund). Erlaubte Ausnahmen regelt der Grundstückseigentümer.
- Lagerfeuer sind in den meisten Städten und Gemeinden auch auf privaten Grundstücken genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis wird von den örtlich

zuständigen Ordnungs-, Immissionsschutz- oder Brandschutzdienststellen erteilt.

- Dabei ist das Ab- und Verbrennen von Abfällen (wie lackierte Hölzer, Spanplattenreste, Fensterrahmen), Wiesen-, Garten- und Stallgut (Laub, nasses Reisig, Holzverschnitt) grundsätzlich verboten.
- Bei anhaltender Trockenheit oder erhöhter Waldbrandgefahr kann die Erlaubnis verweigert werden.

Grillen

- Der Grill muss kippsicher aufgestellt werden.
- Nur zulässige Grillanzünder (fest oder flüssig) verwenden; keinesfalls Spiritus, Benzin oder ähnliche Brandbeschleuniger.
- Abtropfendes Fett auffangen um ein Entzünden mit Stichflammenbildung zu vermeiden. Brennendes Fett nicht mit Wasser, sondern mit Sand, Feuerlöscher oder Löschdecke ablöschen.